

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Zahl der offenen Verfahren von abgelehnten Asylbewerbern an Verwaltungsgerichten in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 25.05.2023 - Drs. 19/1454
an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.06.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Zum Jahresende 2022 waren laut der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über 135 000 Asylklagen vor Verwaltungsgerichten anhängig. Die Zahl der Asylbewerber ist in den ersten Monaten dieses Jahres im Vergleich zu Vorjahreszeiträumen stark angestiegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vom Stellen des Asylantrags bis zum Erheben einer Klage beim Verwaltungsgericht gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF sind in der Vergangenheit etwa 1 bis 1 ½ Jahre vergangen.

1. Wie viele Verfahren abgelehnter Asylbewerber waren an den niedersächsischen Verwaltungsgerichten zum Jahresende in 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils anhängig?

In den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte waren jeweils am 31. Dezember anhängig

	2019	2020	2021	2022
Hauptverfahren	17 982	15 667	13 083	11 352
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	165	110	140	169

2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Anwalts- und Gerichtskosten für derartige Verfahren? Es wird darum gebeten, im Rahmen der Beantwortung der Frage auch anzugeben, wie hoch die durchschnittlichen Kosten für den Steuerzahler sind, insbesondere soweit keine Gerichtskosten für den Kläger anfallen.

In Asylverfahren betragen die Anwaltskosten für ein Hauptverfahren in der Regel ohne Prozesskostenhilfe 1 017,45 Euro, mit Prozesskostenhilfe 868,70 Euro, für ein Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz unabhängig von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe 367,23 Euro. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.

Bezogen auf die Eingänge sind 2022 pro Asylverfahren bei den niedersächsischen Verwaltungsgerichten Personal- und Sachkosten in Höhe von durchschnittlich rund 1 050,00 Euro angefallen.

3. In wie vielen Fällen (bitte um prozentuale Angabe, die geschätzt werden darf) kommt bei einem für den klagenden Asylbewerber negativen Ausgang des Verfahrens [Ablehnung des Asylantrages durch das Gericht] der Asylbewerber für die Kosten des Verfahrens auf?

In einem Asylverfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Sofern die Asylbewerberin oder der Asylbewerber in dem Verfahren unterliegt, hat sie oder er die Anwaltskosten zu tragen, es sei denn, ihr oder ihm ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Dies setzt u. a. voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

2022 ist in 10,4 % der erledigten Hauptverfahren und in 2,3 % der erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Eine valide Schätzung des für die Asylbewerberin oder den Asylbewerber negativen Ausgangs des Verfahrens im Verhältnis zur nicht erfolgten Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

(Verteilt am 12.06.2023)